

Sitzung vom 17. September 2014

**973. Anfrage (Unterbringung und Kosten im Asylwesen
in den Zürcher Gemeinden)**

Kantonsrat Martin Farner, Oberstammheim, sowie die Kantonsrätinnen Linda Camenisch, Wallisellen, und Katharina Kull-Benz, Zollikon, haben am 30. Juni 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Wir erleben seit längerer Zeit einen zunehmenden Druck durch den Kanton bezgl. Neuaufnahmen von Asylbewerbern, welcher sich speziell auf die Wohnsituation auswirkt. Kaum haben wir mit Mühe und Not einen Platz gefunden und die Asylanten bei uns aufgenommen, erhalten diese innert immer kürzeren Fristen den Status F und zwar nicht den von «vorläufig aufgenommenen Personen (VA)» sondern vermehrt den von «vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (VAFL)», und dieser zählt nicht zum Kontingent. Das bedeutet für uns, dass wir andauernd neuen günstigen Wohnraum zur Verfügung stellen müssen.

Gemäss Zeitungsberichten und diversen Antworten auf Vorstösse im Kantonsrat nahmen die Soziallasten in den Gemeinden in den letzten Jahren deutlich zu. Einen grossen Anteil machen die Kosten im Asylwesen aus. Allein im kleineren Bezirk Andelfingen machen die Kosten im Asylwesen für Asylanten mit F-Status mit über 10-jähriger Aufenthaltsdauer einen Betrag von über 650 000 Franken aus. Dazu kommen noch zunehmende Ausgaben für die Schulen sowie Sonderschulmassnahmen.

Die Kosten wurden in den letzten Jahren von Bund und Kanton auf die Gemeinden abgewälzt.

Die Situation ist zunehmend ungerecht, da die Gemeinden, welche in den letzten Jahren die Aufnahmepflicht erfüllt haben, mit deutlichen Mehrkosten belastet wurden. Eine unhaltbare und unbefriedigende Situation. Gemeinden, die in den letzten Jahren die Aufnahmepflicht nicht erfüllt haben, sind von diesen Kosten nicht betroffen. Ein Zustand den wir, die Gemeinden, welche die Verpflichtungen erfüllen, nicht mehr akzeptieren können und wollen.

Wie es sich zeigt, hat im Asylbereich ein starkes Kostenwachstum stattgefunden, wobei die aktuellen Ausgaben in der Schweiz bei über 1,3 Mia. Franken liegen. Die steigenden Kosten für Bund, Kanton und Gemeinden sind absolut unhaltbar und lassen unser Sozialnetz und unsere Sozialkosten explodieren.

Die aktuelle Situation im Asylwesen zeigt, dass grosse Probleme vorhanden sind. Die Verfahren werden zwar effektiv einige Monate kürzer. Damit könnte die Schweiz nicht nur Kosten sparen, sondern teilweise auch der Kriminalität vorbeugen. Kürzere Verfahren alleine können die Probleme aber nicht vollständig lösen, sondern man benötigt zusätzliche Massnahmen für die Asylanten mit F-Status und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VAFL)

Fragen:

1. Wie sieht der Regierungsrat die finanzielle Entwicklung und Belastung im Asylwesen für die Gemeinden in den nächsten Jahren?
2. Wie sieht der Regierungsrat die Entwicklung der kantonalen Aufnahme (Kontingent) im Asylwesen für die Gemeinden in den nächsten Jahren?
3. Wie sieht der Regierungsrat die finanzielle Entwicklung im Asylwesen der Asylanten mit F-Status bei über 10-jährigem Aufenthalt in der Schweiz sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (VAFL), welche nicht zum Kontingent zählen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur ungleichen Belastung der Gemeinden im Asylwesen mit Asylanten mit F-Status? Welchen Lösungsansatz sieht der Regierungsrat bezüglich der ungleichen Belastung der Gemeinden vor?
5. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat bei Gemeinden vor, die in den letzten Jahren keine oder zu wenig Asylanten aufgenommen haben? Werden sie zur Kasse gebeten? Gibt es statistische Vergleichswerte?
6. Kann der Regierungsrat eine aktuelle Übersicht über die Situation des Asylwesens bzw. der Asylanten mit F-Status bei einem über 10-jährigen Aufenthalt in der Schweiz sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (VAFL) in den Gemeinden publizieren?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass Kanton und Bund die Soziallasten der Asylanten mit F-Status mit über 10-jähriger Aufenthaltsdauer weiter finanziert?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner, Oberstammheim, Linda Camenisch, Wallisellen, und Katharina Kull-Benz, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesamt für Migration (BFM) entscheidet über Gewährung und Verweigerung des Asyls (Art. 2 und 3 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Falls das BFM das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme der betroffenen Person (Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 [AuG; SR 142.20]). Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, die zwar als Flüchtlinge anerkannt worden sind, bei denen jedoch Asylausschlussgründe vorliegen (Art. 83 Abs. 8 AuG, Art. 53 und 54 AsylG). Sowohl vorläufig aufgenommene Personen wie auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen Ausweis F.

Zu Fragen 1 und 3:

Die Zahl der Asylgesuche unterliegt erfahrungsgemäss grösseren Schwankungen und die Entwicklung lässt sich nicht voraussehen. Die Asylgesuchszahlen, die Anerkennungsquote und die Zahl der Anordnung von vorläufigen Aufnahmen durch den Bund hängen massgeblich von den welt- und regionalpolitischen Entwicklungen und von Konflikten ab, auf welche die Schweiz keinen Einfluss nehmen kann. Somit lässt sich auch die finanzielle Entwicklung im Asylwesen in den nächsten Jahren nicht präzise vorhersagen.

Zu Frage 2:

Das BFM weist dem Kanton Zürich 17% der Asylsuchenden zu. Seit Jahren wendet der Kanton Zürich ein Zweiphasensystem an: In der ersten Phase werden die Asylsuchenden in Durchgangszentren des Kantons untergebracht, in der zweiten Phase werden sie auf die Gemeinden im Kanton Zürich verteilt. Dieses System hat sich bewährt.

Für die Zuweisung der Personen an die Gemeinden wird im Kanton Zürich eine Aufnahmequote festgesetzt, die sich an der Einwohnerzahl der Gemeinde orientiert. Seit Ende 2006 liegt die Aufnahmequote der Gemeinden bei 0,5% der Wohnbevölkerung. Der Gemeinde angerechnet wird die Zahl der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind (§ 5a Sozialhilfegesetz [SHG; LS 851.1] in Verbindung mit § 8 Asylfürsorgeverordnung [AfV; LS 851.

13] für Asylsuchende und § 5d Abs. 3 SHG für vorläufig Aufgenommene). Eine Erhöhung der Aufnahmequote ist derzeit nicht vorgesehen. Das zweistufige Asylsystem im Kanton Zürich ist dank langfristiger Bedarfsplanung für die kantonalen Einrichtungen und dem unermüdlichen Einsatz der Gemeinden bei der Sicherstellung von Wohnraum für Asylsuchende robust und verkraftet die natürlichen Schwankungen.

Gegenüber dem Bund konnte erreicht werden, dass er die Sonderleistungen, die der Kanton Zürich für die ganze Schweiz erbringt, durch eine verminderte Zuweisung von Asylsuchenden honoriert. So werden dem Kanton Zürich jährlich 400 bis 800 Personen weniger zugewiesen, als er gemäss Verteilschlüssel aufnehmen müsste. Jede organisierte Ausreise im Asylbereich über den Flughafen Zürich wird bei der Zuweisung von Asylsuchenden mit einem Faktor von 0,2 angerechnet. Im Rahmen des Testbetriebs in der Stadt Zürich werden dem Kanton Zürich die Plätze des Testzentrums sowie die dem Kanton Zürich zum Vollzug zugewiesenen Personen angerechnet. Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs soll diese Übergangsregelung gemäss den Beschlüssen der 2. Asylkonferenz vom 28. März 2014 in eine definitive Regelung übergeführt werden.

Zu Frage 4:

Die Asylsuchenden werden gemäss Bevölkerungsanteil gleichmässig auf die Gemeinden verteilt. In der Regel ergeht der Entscheid über eine vorläufige Aufnahme erst, wenn die asylsuchende Person bereits einer Gemeinde zugewiesen ist. Es ist deshalb möglich, dass sich kurzfristig in einzelnen Gemeinden überproportional viele oder unterproportional wenige vorläufig Aufgenommene befinden. Langfristig bestehen jedoch keine Anzeichen, dass einzelne Gemeinden stärker belastet sind als andere. Um kurzfristig sicherzustellen, dass sich in allen Gemeinden gleich viele vorläufig Aufgenommene befinden, müssten nachträglich Personen von einer Gemeinde auf andere umverteilt werden. Dies wäre mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden und nicht zweckmässig. Die neue Gemeinde müsste jeweils neu mit Integrationsmassnahmen beginnen, Kinder müssten neu eingeschult werden usw. Von einer Änderung des heutigen Systems wird deshalb abgesehen.

Zu Frage 5:

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 134/2012 betreffend Asylantenverteilung auf die Gemeinden im Kanton Zürich festgehalten hat, kommt es zwar immer wieder vor, dass das Aufnahmekontingent in einer Gemeinde vorübergehend aufgrund von besonderen Umständen unter- oder überschritten wird. Die Aufnahmeverpflichtung wird indessen durch alle Gemeinden gesamthaft erfüllt.

Zu Frage 6:

Zahlen für den Kanton Zürich*, Stand am 31. Dezember 2013 (Quelle: BFM):

Vorläufig Aufgenommene mit weniger als 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz	2262
Vorläufig Aufgenommene mit mehr als 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz	1095
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz	712
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit mehr als 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz	126
<hr/> Total vorläufig Aufgenommene	<hr/> 4195

* Diese Personen befinden sich grösstenteils in den Gemeinden. Die vorläufig Aufgenommenen bzw. vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, die sich beim Entscheid über die vorläufige Aufnahme noch in den Strukturen des Kantons befinden, werden jeweils raschmöglichst auf die Gemeinden verteilt.

Zu Frage 7:

Da sich gezeigt hatte, dass die meisten vorläufig aufgenommenen Personen langfristig in der Schweiz bleiben, hat der Bund 2007/2008 einen Systemwechsel eingeführt. Diese Personen sind seither beruflich und sozial zu integrieren. Zudem hat der Bundesgesetzgeber die Finanzierung der Kosten zwischen Bund und Kantonen auf den 1. Januar 2008 neu geregelt. Seither geht die finanzielle Zuständigkeit für vorläufig aufgenommene Personen sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz vom Bund an die Kantone über (Art. 87 Abs. 3 AuG).

Am 4. September 2011 haben sich die Zürcher Stimmberechtigten dafür ausgesprochen, dass vorläufig aufgenommene Personen der ordentlichen Sozialhilfe unterstellt werden. Der Kanton ersetzt den Gemeinden die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben (§ 44 SHG). Damit vergütet der Kanton den Gemeinden die Kosten während einer längeren Zeitdauer, als er vom Bund Pauschalen erhält.

Das Sozialhilfegesetz bietet den Gemeinden – neben den spezifischen Integrationsangeboten – mehr Möglichkeiten, um Massnahmen zur Integration der vorläufig Aufgenommenen zu ergreifen, als früher im Rahmen der Asylfürsorge bestanden. Der Übergang der finanziellen Zuständigkeit auf die Gemeinden nach zehn Jahren ist sachgerecht, weil die Gemeinden die Kosten beeinflussen bzw. Einfluss auf das Ende der Sozialhilfeabhängigkeit nehmen können. Zudem schafft der Zuständigkeitsübergang einen Anreiz für die Gemeinden, die notwendigen Anstrengungen zur Integration dieser Personen frühzeitig vorzunehmen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine über die heutige Regelung hinausgehende Finanzierung durch den Kanton ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi